

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
38 (1891)**

26 u. 27 (2.7.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705519](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705519)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prännum.-Preis 50  $\text{M}$

1891. Donnerstag, 2. Juli. **N<sup>o</sup>. 26 u. 27.**

## Statut betreffend Neuordnung des Abort- und Abfuhrwesens in der Stadt Oldenburg (engere Stadt).

### § 1.

Es ist verboten, die menschlichen Auswurfstoffe in Gruben zu sammeln; auch ist verboten, die Ableitung der festen Auswurfstoffe in Gräben, Gassen oder öffentliche Gewässer; dieselben dürfen bis zur Abfuhr nur in Tonnen oder Kübeln aufbewahrt werden.

Ausnahmen kann der Stadtmagistrat aus besonderen Gründen gestatten.

### § 2.

Die Anschaffung der Tonnen und der Wechseltonnen liegt den Hauseigenthümern ob, welchen auch das Eigenthum daran verbleibt; die Anschaffung der Verschlussdeckel für die Tonnen (§ 9) geschieht durch die Stadt auf eigene Kosten.

Die Anschaffung der Kübel erfolgt auf Kosten der Hauseigenthümer durch die Stadt, welche das Eigenthum an den Kübeln erwirbt und behält, dagegen aber zur Erhaltung und Neuanschaffung an Stelle abgängiger, ingleichen zur Beschaffung der Wechsellübel und Verschlussdeckel verpflichtet ist.

### § 3.

Die Tonnen müssen dem vom Magistrat aufgestellten Modell, welches auf dem Polizeibureau besichtigt werden kann, entsprechen, 100 L Inhalt aufnehmen können und aus gutem Eichenholz angefertigt sein.

Sie sind in Kammern, welche massiv, von außen her zugänglich, möglichst zu ebener Erde gelegen und gegen den Frost des Winters hinlänglich geschützt sind, aufzustellen.



Der Boden der Tonnenkammer ist wasserdicht in Cementmörtel herzustellen, auch muß die Kammer mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der Gase versehen sein.

Die Abfallrohre sind aus dauerhaftem und undurchlässigem Material (Gusseisen, glasirtem Thon und dergleichen) herzustellen und wenigstens 0,25 m weit zu nehmen; die Zweigrohre sind aus gleichem Material, wenigstens 0,15 m weit, unter möglichst spitzem Winkel in das Hauptrohr einzuführen; die Abfallrohre sind ohne scharfe Biegungen möglichst senkrecht und zugänglich innerhalb des Hauses und thunlichst in der Nähe von Schornsteinen anzubringen; sie können frei in Nischen gelegt, dürfen aber nicht eingemauert werden; leicht erkennbare und fortnehmbare Bekleidungen vor den Rohrsträngen anzubringen, ist statthaft; nach oben soll jedes Abfallrohr als Dunstrohr über das Dach verlängert und hierzu ebenfalls dichtes Material verwendet werden; die Verbindung des Abfallrohres mit der Tonne hat durch einen Trichter zu erfolgen.

#### § 4.

Alle Wohngebäude, in welchen derartige Tonnenabtritte nicht eingerichtet sind, oder bei welchen der Stadtmagistrat die Beibehaltung bezw. Anlegung einer Grube nicht gestattet hat (§ 1), müssen mit einer im Verhältniß zu der Bewohnerzahl stehenden Anzahl von Kübeln versehen werden.

Der Stadtmagistrat ist befugt, überall da, wo die Zahl der vorhandenen Kübel nicht ausreicht, deren Vermehrung vorzuschreiben.

#### § 5.

Die Kübel müssen dem vom Stadtmagistrat aufgestellten Modell, welches im Polizeibureau besichtigt werden kann, entsprechen, 30 bis 40 L Inhalt aufnehmen können und aus gutem, mit Del getränktem Eichenholz angefertigt, auch mit verzinkten oder gestrichenen Bändern versehen sein.

Die Kübel sind in Räumen aufzustellen, welche den Vorschriften des Abs. 1, 2 und 4 des § 48 der Baupolizei-Ordnung entsprechen, auch mit einem wasserdichten Boden versehen sind.

Auf bestehende Aborte finden die Vorschriften des Abs. 1 und 2 des § 48 der Baupolizei-Ordnung nach Maßgabe des Abs. 4 des § 9 derselben Anwendung.

#### § 6.

Die Aborte sind derart einzurichten, daß sowohl die Tonnen bezw. Kübel ohne Schwierigkeiten herausgenommen

werden können, als auch eine Beschmutzung derselben vermieden wird; die Sitze müssen mit einem Verschlussdeckel versehen sein.

## § 7.

Die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung einer Abortanlage ist der baupolizeilichen Genehmigung unterworfen (§ 2 d der Baupolizei-Ordnung), und sind hierfür die im § 3 der Baupolizei-Ordnung bezeichneten Unterlagen, soweit erforderlich, einzureichen.

Bevor eine Abnahme stattgefunden hat, darf die Anlage nicht in Benutzung genommen werden.

## § 8.

Die Stadt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts die regelmäßige Abfuhr des Inhalts der Tonnen und Kübel und des Straßen- und Hauskehrichts.

## § 9.

Die Tonnen und Kübel werden mindestens ein Mal in der Woche gegen gereinigte und desinficirte Tonnen bezw. Kübel ausgewechselt; dabei sind die Tonnen und Kübel, bevor sie aus den Aborten herausgenommen werden, mit einem eisernen, fest anschließenden Deckel mit Gummiring zu versehen.

## § 10.

Küchenabfälle, Hausmüll, Asche, Schutt, Sand, überhaupt feste Stoffe dürfen in die Tonnen bezw. Kübel nicht geworfen werden.

Für die Abfuhr dieser trockenen Abfälle sind besondere, leicht transportable Behälter oder Gefäße im Erdgeschoß oder auf den Höfen dem Personal des Abfuhr-Instituts bereit zu halten.

Glas, Scherben, sowie Metallstücke müssen in besondern Behältern gesammelt werden.

Haus- und Küchenwasser darf nicht in die Tonnen oder Kübel eingeführt werden.

## § 11.

Ein Zwang zur Benutzung des städtischen Abfuhr-Instituts findet nicht statt, jedoch wird die Abfuhr des Straßen- und Hauskehrichts ohne die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe von der Stadt nicht übernommen.

Wer die Abfuhr selbst bewirken will, ist verpflichtet, die

Tonnen bezw. Kübel jedesmal nach der Entleerung zu reinigen und zu desinficiren.

Die Abfuhr des Tonnen- bezw. Kübel-Inhalts darf nur Nachts (§ 15 Abs. 1) und vermittels völlig dichter und verdeckter Wagen erfolgen, es sei denn, daß die Tonnen bezw. Kübel mit einem luftdicht schließenden Deckel versehen sind.

## § 12.

Die Leerung der Abortgruben (§ 1) muß mindestens alle Vierteljahr geschehen, und darf die Abfuhr des Inhalts nur Nachts (s. § 14 Abs. 1) und vermittels völlig dichter und verdeckter Wagen erfolgen.

## § 13.

Die Dung- und Mistgruben müssen mindestens alle Vierteljahr, jedenfalls aber dann geräumt und gereinigt werden, wenn die Behältnisse dermaßen angefüllt sind, daß der Deckel der Grube nicht mehr vollständig schließt.

## § 14.

Von solchen Grundstücken, auf denen keine Landwirthschaft betrieben wird, darf Mist, ebenso sonstiger Unrath nur Nachts, d. h. während der Monate April bis einschl. September zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, während der Monate Oktober bis einschl. März von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens abgefahren werden.

Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben dürfen nur solche Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche fest und dicht und derart eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

Die zur Abfuhr des Inhalts von Schlammkasten bezw. unterirdischer Kanäle oder sonstigen übelriechenden und ekel-erregenden Unraths benutzten Wagen müssen auch bedeckt sein.

## § 15.

Die Abfuhr von Pferdedünger darf, falls derselbe mit anderem Dünger oder anderen Abfallstoffen nicht vermischt ist, bis 10 Uhr Morgens erfolgen.

## § 16.

Durch die Straßen der Stadt darf bei Tage Mist mit Ausnahme des Pferdedüngers (§ 15) und sonstiger Unrath mit Ausnahme des Straßenschmutzes und Hausmülls nicht gefahren werden.

## § 17.

Die eigene Verwerthung des Inhalts der Tonnen und Kübel sowie der etwa gestatteten Gruben (§ 1 Abs. 2) ist untersagt; jedoch bleibt den Eigenthümern oder Pächtern von Gärten, Wiesen oder Aekern im Flächeninhalt von 10 a oder mehr die Verwendung der von ihnen selbst gewonnenen Auswurfstoffe zur Düngung ihrer eigenen bezw. gepachteten Grundstücke vorbehalten.

Ein Jeder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen und die Entleerung der Tonnen und Kübel selbst besorgen will (§ 11) hat solches dem Stadtmagistrat schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, wohin der Unrath geschafft werden soll.

In diesem Falle beschafft die Stadt zwar die Kübel, erwirbt und behält auch das Eigenthum daran, jedoch geschieht die Erhaltung und Neuanschaffung an Stelle abgängiger, imgleichen die Beschaffung der Wechsellübel und Verschlußdeckel durch die Stadt, jedoch auf Kosten der Eigenthümer.

## § 18.

Die Kompostirung der Auswurfstoffe kann vom Stadtmagistrat genehmigt werden, wenn das zu derselben zu benutzende Grundstück einen unbebauten zusammenhängenden Raum von mindestens 10 a Größe bildet.

Die unmittelbare Lagerung der Auswurfstoffe auf Düngstätten oder in Gärten ist nicht gestattet.

## § 19.

In heißer Jahreszeit oder auch in Fällen drohender oder herrschender Epidemien ist der Stadtmagistrat berechtigt, fortgesetzte Desinfectionen sämtlicher Aborte und Gruben, sowie deren sofortige Ausleerung anzuordnen.

## § 20.

Die Kosten des städtischen Abfuhrwesens werden theils durch die Einnahme aus der Düngerverwerthung, theils durch Gebühren der Hauseigenthümer und, soweit nöthig, durch einen Zuschuß aus der Stadtkasse gedeckt.

## § 21.

Die Zahlung der Gebühr für die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe, einschl. des Straßen- und Hauskehrichts ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, aus dessen Gebäude die Abfuhr durch das städtische Abfuhr-Institut besorgt wird.

Die Gebühr beträgt einschließlich der Vergütung für Benutzung der Kübel à Kübel 5 *M.*, à Tonne 10 *M.*, alljährlich.

Die Gebühr wird halbjährlich gleichzeitig mit den übrigen städtischen Umlagen erhoben.

## § 22.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Statuts wird mit einer in die Stadtkasse fließenden Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

## § 23.

Dies Statut tritt 3 Monate nach seiner Publikation in Kraft.

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Mai 1891 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	41	30
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	36	28
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	4	—
Mann ledig, Frau Wittwe . . . . .	—	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	1	1
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	1
Mann und Frau evangelisch . . . . .	34	30
Mann und Frau katholisch . . . . .	2	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	1	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	3	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—

## 2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem
Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	45	34
Anzahl der Geborenen derselben . . . . .	46	34
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene . . . . .	44	34
Mehrlings-Geburten . . . . .	—	—
Geborene derselben . . . . .	2	—
	Knaben . . . . .	23
	Mädchen . . . . .	23
lebendgeboren { Knaben . . . . .	23	21
	Mädchen . . . . .	23
totdgeboren { Knaben . . . . .	—	—
	Mädchen . . . . .	—
Ehelich { lebend { Knaben . . . . .	22	21
geboren { geboren { Mädchen . . . . .	20	11
	totd { Knaben . . . . .	—
	geboren { Mädchen . . . . .	—
Unehelich { lebend { Knaben . . . . .	1	—
geboren { geboren { Mädchen . . . . .	3	—
	totd { Knaben . . . . .	—
	geboren { Mädchen . . . . .	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .	40	24
Darunter aufgefundenen Leichen . . . . .	—	—
Männliche Gestorbene . . . . .	27	11
Weibliche Gestorbene . . . . .	13	13
totdgeboren { Knaben . . . . .	—	1
	Mädchen . . . . .	—
Verstorbene Kinder { Knaben . . . . .	10	2
unter 5 Jahre alt. { Mädchen . . . . .	—	4
ledige { Männlich . . . . .	21	9
	Weiblich . . . . .	6
Verheirathete { Männlich . . . . .	6	1
	Weiblich . . . . .	3
Verwitwete { Männlich . . . . .	1	—
	Weiblich . . . . .	3
Geschiedene { Männlich . . . . .	—	—
	Weiblich . . . . .	—

Oldenburg, den 15. Juni 1891.

Der Standesbeamte.  
Noell.

**Gefundene Sachen.**

1 Peitsche, 1 Geldstück, 1 Schlüssel, 1 goldener Ring,  
1 Paar Kinderschuhe, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Druck-  
kattuntuch, 4 Schlüssel, 1 Taschentuch und 45 S.

Abzufordern im Polizeibureau des Stadtmagistrats, Zimmer  
Nr. 4.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.